

Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Anträge der Regierung vom 18. August 2009

Art. 4 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Nach dem Vorschlag der vorberatenden Kommission soll sich der Verwaltungsrat einschliesslich Bestimmung des Vorsitzes selbst konstituieren. Die Regierung beantragt, an der ursprünglichen Fassung, wonach die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Departementes den Vorsitz des Verwaltungsrates übernimmt, festzuhalten.

Analog der für den Verwaltungsrat der Spitalverbunde einerseits und der im Zuständigkeitsbereich des Bildungsdepartementes andererseits (vgl. etwa Erziehungsrat, Rat der Pädagogischen Hochschule oder Universitätsrat) geltenden Organisationsstrukturen soll auch der Vorsitz des Verwaltungsrates des Zentrums für Labormedizin beim zuständigen Departement liegen. Diese Strukturen haben sich mehrfach bewährt. Sie verhindern komplizierte Arbeitswege und beugen Informationsdefiziten vor. Damit wird die Erledigung der zu erfüllenden Aufgaben und Arbeiten in effizienter Weise ermöglicht. Gleichzeitig sind dadurch kurze Informationswege gewährleistet. Um die Herausforderungen und Aufgaben des Verwaltungsrates in hoher Qualität umzusetzen, ist es unabdingbar, auf die verwaltungsinternen Ressourcen zurückgreifen zu können.

Das Gesundheitsdepartement verfügt in personeller und organisatorischer Hinsicht sowohl über diese Voraussetzungen als auch über ein interdepartementales Netzwerk. Nur auf diese Weise ist eine effiziente und der Sache dienliche Zusammenarbeit zwischen Zentrum und Departement bzw. Politik möglich.

Art. 13: Das Zentrum sorgt für den Unterhalt der Immobilien.

Die Unterhaltskosten werden bei der Bemessung des Globalkredits angemessen berücksichtigt.

Begründung:

Die Festlegung der Zuständigkeit für den Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften des Zentrums für Labormedizin orientiert sich an der Regelung, welche beim Gesetz über die Spitalverbunde

getroffen wurde. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ist – wie bereits in der Botschaft der Regierung vom 5. Mai 2009 festgehalten – das Zentrum für Labormedizin zuständig. Die Unterhaltskosten werden bei der Bemessung des Globalkredits angemessen berücksichtigt. Im Unterschied zum Unterhalt bleibt für Bauten und Renovationen der Staat als Eigentümer zuständig.

Es ist angezeigt, den identischen Gesetzeswortlaut nach Art. 18 des Gesetzes über die Spitalverbände, der sich in der Praxis bewährt hat, in Art. 13 des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin zu übernehmen.